

# RS Vwgh 1997/1/17 96/07/0073

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.1997

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §12 Abs1;

WRG 1959 §3 Abs1 litc;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):96/07/0088

## Rechtssatz

Dem Eigentümer und Bewirtschafter einer im Wasserbuch eingetragenen Teichanlage steht kein Recht darauf zu, daß Wasser, welches aus dem Einzugsbereich des Teiches entnommen wird, nach seiner gebrauchsbedingten Umwandlung in Abwasser wieder in dieses Einzugsgebiet zurückgeleitet werden muß. Eine Anordnung dieses Inhalts findet sich im WRG nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996070073.X01

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

09.02.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)